

BSU
000047Linie XIX

Im Rahmen der komplexen Sicherung des Verkehrswesens ist zu gewährleisten:

- Vorbeugende Absicherung der im grenzüberschreitenden Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft beruflich tätigen Personen zur Verhinderung der Abwerbung durch den Gegner, des ungesetzlichen Verlassens und der Einbeziehung in die Organisation terroristischer Anschläge oder des staatsfeindlichen Menschenhandels.
- Wirksame Außen- und Tiefensicherung der Transitwege per Schiene und Wasser;
Sicherung der Flugtechnik der Interflug sowie der Handels- und Verkehrsschiffe im engen Zusammenwirken mit den Dienststeinheiten der Linie VI und den Kreisdienststellen.
- Ständiges enges Zusammenwirken mit den Zugbegleitkommandos, der Deutschen Volkspolizei/Wasserschutz sowie den Arbeitsrichtungen I und II der Transportpolizei/K zum rechtzeitigen Erkennen und Verhindern des ungesetzlichen Verlassens und des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie zur umfassenden Aufklärung aller durch die Transportpolizei/K bearbeiteten Straftaten.
- Operative Einflußnahme auf die Einrichtungen des Verkehrswesens zur qualifizierten Wahrnehmung der Verantwortung im Rahmen der Bestätigungsverfahren von Einsatzkadern, der Genehmigungsverfahren für Reisen in